

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Bezahlkarte für Leistungen nach dem AsylbLG

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales	25.06.2025			
Rat	08.07.2025			

Sachverhalt:

Mit der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) vom 02.01.2025 zu § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz (AG AsylbLG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 ([GV. NRW. S. 1232](#)) geändert worden ist, hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen Regelungen geschaffen, um die Einführung einer Bezahlkarte zur Auszahlung von Leistungen nach dem AsylbLG sowohl für die in den landeseigenen Aufnahmeeinrichtungen als auch für die den Gemeinden zugewiesenen Leistungsberechtigten zu ermöglichen. Zuvor haben sowohl der Bundestag als auch der Landtag Nordrhein-Westfalen die rechtlichen Regelungen für eine Bezahlkarte beschlossen.

Mit dem § 4 in der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im AsylbLG wird den Kommunen jedoch die Möglichkeit eingeräumt, Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall NICHT in Form der Bezahlkarte zu erbringen.

Während sich der erhoffte Effekt insbesondere der Verwaltungsvereinfachung in den Landeseinrichtungen weitestgehend nachweisen lässt, ist das für die Gemeinde Marienheide nicht der Fall.

Derzeit wären lediglich 10-15 Fälle von der Regelung erfasst (ukrainische Flüchtlinge und anerkannt Schutzberechtigte erhalten keine Leistungen nach dem AsylbLG). Im Gegensatz zu den meisten Kommunen in NRW erfolgt die Auszahlung in Marienheide in Form der persönlichen Übergabe eines Barschecks, so dass dadurch Missbrauch, z.B. durch Doppelbezug,

ausgeschlossen werden kann.

Die Einführung der Bezahlkarte zöge u.a. folgende Verwaltungsmehraufgaben nach sich:

- Einzelfallprüfung und die rechtliche Überprüfbarkeit der Auszahlungsverteilung (bar/Bezahlkarte),
- Administrieren der Zahlungen der Leistungsempfänger, z.B. für Telefonanschlüsse, ÖPNV-Abos oder Energieversorger,
- Administrierung der notwendigen Systeme für das Aufladen der Bezahlkarte durch die kommunale IT,
- Anforderung und Überprüfung der Kostenerstattung für die Einführungskosten des Bezahlkartensystem durch das Land Nordrhein-Westfalen,
- Anforderung und Überprüfung der Kostenerstattung für die Betriebskosten des Bezahlkartensystems durch das Land Nordrhein-Westfalen,
- Verhandlungen mit dem Systemanbieter,
- Erstellung und Pflege einer Datenschutzfolgeabschätzung,
- Abschluss und regelmäßige Prüfung eines Verwaltungsvertrages zwischen Kartendienstleister, Land Nordrhein-Westfalen, Bezirksregierung und Kommune,
- Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bezahlkartennutzung,
- Änderung der Fälle bei Arbeitsaufnahme bzw. Arbeitsplatzverlust des Leistungsbeziehers.

Die bisherige Form der Leistungsgewährung bei persönlicher Vorsprache im Rathaus der Gemeinde Marienheide erfüllt die Voraussetzungen zur Nutzung der „Opt-Out-Regelung“.

Diese Regelung ist für den Fall vorgesehen, dass eine Kommune bei etablierten eigenen „Systemen“ verbleiben möchte. Hier können abweichend von den Regelungen der Verordnung die Kommunen beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall insgesamt nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden (§ 4 Abs. 1 BKV NRW).

Nach den Anwendungshinweisen für die kommunalen Leistungsbehörden zur Bezahlkartenverordnung (Stand 18.03.2025) können Kommunen, die sich zunächst für einen Opt-Out entschieden haben, diese Entscheidung auch in der Zukunft revidieren. Damit ist die Möglichkeit gegeben, bei neuen Erkenntnissen dem System der Bezahlkarte beizutreten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Marienheide macht von der Möglichkeit der Opt-Out-Regelung“ des § 4 der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Gebrauch. Die „Opt-Out-Regelung“ wirkt auf den Tag des Inkrafttretens, also den 07.01.2025 der genannten Verordnung zurück.

Im Auftrag

gez.
Oliver Busch

Marienheide, 06.06.2025